

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0721/2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	10.09.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	24.09.2019	Entscheidung

Erlass einer Hebesatz - Satzung für das Jahr 2020

Beschlussentwurf:

Es wird die nachfolgend aufgeführte Hebesatz-Satzung beschlossen:

Erläuterung:

Nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes (§ 25 Abs. 2) und des Gewerbesteuergesetzes (§ 16 Abs. 3) ist der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes für die Grund-/Gewerbesteuer bis zum 30.06. eines Jahres, mit Wirkung zum Beginn dieses Jahres, zu fassen.

Die Hebesätze der Jahre 2018 und 2019 hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.12.2017 durch Hebesatz - Satzung festgesetzt. In den Haushaltssatzungen für die zuvor genannten Haushaltsjahre wurden die Hebesätze jeweils nachrichtlich in der Haushaltssatzung mit aufgeführt. Das wird so auch für die Haushaltssatzung 2020 erfolgen.

Für das Jahr 2020 ist gemäß dem beschlossenen Haushaltssicherungskonzept 2012 - 2022 eine weitere Anpassung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer vorgesehen. Die nachfolgend aufgeführte Hebesatz - Satzung trägt dem Rechnung. Aus Gründen der Transparenz werden die Hebesätze für die Grundsteuer A und B hier nochmals in unveränderter Höhe mit aufgeführt.

Die Festsetzung der Hebesätze mittels Hebesatz - Satzung hat den Vorteil, dass eine Bekanntgabe der Hebesätze bereits unmittelbar nach Beschluss des Rates erfolgen kann. Es muss nicht auf eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises gewartet werden.

Die Anpassung der Hebesätze ist wie folgt vorgesehen:

Grundsteuer A	von bisher 400 v.H. auf 400 v.H. (unverändert).
Grundsteuer B	von bisher 490 v.H. auf 490 v.H. (unverändert).
Gewerbesteuer	von bisher 480 v.H. auf 490 v.H.

Hebesatz - Satzung der Stadt Radevormwald vom xx.xx.2019

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I. S. 965) in der z. Zt. geltenden Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I. S. 4167) in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NW. S. 732) i. V. mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.09.2019 folgende Hebesatz - Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2020 werden in der Stadt Radevormwald wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

1.1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A)

400 v. H.

1.2. für Grundstücke

(Grundsteuer B)

490 v. H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag

490 v. H.

Artikel 2

Die Hebesatz - Satzung erlangt Gültigkeit mit Wirkung vom 01.01.2020. Gleichzeitig tritt die Hebesatz - Satzung vom 13.12.2017 außer Kraft.